STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r:	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt:	Herr Klaes
Telefon:	02521 29-210

Vorlage

2012/0211
öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

04.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
13.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sowie die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 ergibt sich für die Durchführung der Straßenreinigung – nach Abzug des Eigenanteils der Stadt Beckum von derzeit 18 % – ein durch Gebühren zu deckender Betrag in Höhe von 130.762,04 €. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Kosten um 1,20 %, da die Reinigungsentgelte für den Eigenbetrieb „Städtischen Betriebe Beckum“ aufgrund gestiegener Personal- und Energiekosten angepasst werden mussten.

Der durch Gebühren zu deckende Betrag im Bereich der Winterwartung beläuft sich für das Jahr 2013 auf 284.142,11 €. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Senkung von rund 1,52 %.

Ausschlaggebend für die Senkung ist das nicht mehr zu berücksichtigende negative Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2009 in Höhe von 4.275,80 €, welches im Jahr 2012 vollständig ausgeglichen wurde und somit bei der Gebührenbedarfsberechnung 2013 entfällt.

Das negative Rechnungsergebnis 2010 wurde zwischenzeitlich festgestellt und beläuft sich auf 365.083,22 €. In die Gebührenbedarfsermittlung für das Jahr 2012 wurde bereits ein Betrag in Höhe von 182.082,37 € eingestellt (50 % des vorläufig ermittelten Rechnungsergebnisses 2010 in Höhe von 364.164,74 €). Die nunmehr verbleibende Unterdeckung in Höhe von 183.000,85 € ist mit der Gebührenbedarfsermittlung 2013 auszugleichen.

Eine Entnahme aus der Sonderrücklage für das Jahr 2013 ist nicht möglich.

Aufgrund dieser Situation ergibt sich bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung einschließlich der Winterwartung folgende, im Vergleich zum Vorjahr reduzierte Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

	Bereich	**2012**	**2013**	**Senkung**
1	**2**	**3**	**4**	**5**
1.	für Fußgängerzonen	2,55 €	2,53 €	0,02 €
2.	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,69 €	2,66 €	0,03 €
3.	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,26 €	2,25 €	0,01 €
4.	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,98 €	1,97 €	0,01 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Wird die Winterwartung allein von der Stadt übernommen, ergeben sich folgende Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite jährlich:

	Bereich	**2012**	**2013**	**Senkung**
1	**2**	**3**	**4**	**5**
1.	für Fußgängerzonen	1,64 €	1,61 €	0,03 €
2.	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,73 €	1,69 €	0,04 €
3.	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,45 €	1,43 €	0,02 €
4.	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,27 €	1,25 €	0,02 €

Weitere Einzelheiten sind den als Anlage zur Vorlage beigefügten Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

Nach § 4 des StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Für die Winterwartung können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Auf Teilstücken der „Falkenberger Straße“ und der „Mauerstraße“ soll die Straßenreinigungspflicht zum 01.01.2013 auf die Anlieger/-innen übertragen werden. Die Winterwartungspflicht obliegt weiterhin der Stadt Beckum.

An das Teilstück der „Falkenberger Straße“ – rechte Seite von Neißer Straße bis Haus-Nr. 3 und linke Seite von Neißer Straße bis Haus-Nr. 17 – grenzen insgesamt acht Grundstücke. Sechs Anlieger/-innen haben einen Antrag auf Übertragung der Straßenreinigungspflicht eingereicht. Somit sprechen sich 75 % der angrenzenden Anlieger/-innen für eine Übertragung aus.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger/-innen dieses Teilstücks keine Bedenken, da die Übertragung auch unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Des Weiteren wurde seitens der Anlieger/-innen vorgetragen, dass die Reinigung zudem durch parkende Fahrzeuge erschwert wird.

An das Teilstück der „Mauerstraße“ – rechte und linke Seite von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Bismarckstraße – grenzen sieben Grundstücke. Aufgrund der Ausgestaltung der Fahrbahn ist eine Reinigung nur sporadisch möglich, da parkende Fahrzeuge die Einfahrt in das Teilstück der Straße oftmals versperren. Aus Sicht der Verwaltung ist daher eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger/-innen sinnvoll und auch unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar.

Die Anlieger/-innen wurden über die Absicht, die Straßenreinigungspflicht zum 1. Januar 2013 zu übertragen informiert und um Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen eine Übertragung bestehen. Der Verwaltung liegen fünf Rückmeldungen vor. Vier Anlieger/-innen sprechen sich für eine Übertragung aus. Dies entspricht einem Anteil von 57 %.

Die übrigen Änderungen des Straßenverzeichnisses sind redaktioneller Art.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab 1. Januar 2013
2. Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab 1. Januar 2013
3. 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)